

1. Schutzschild der Bundesregierung für von Kriegsfolgen betroffene Unternehmen

Das Kriegsgeschehen in der Ukraine hat spürbare Auswirkungen auf deutsche Unternehmen. Stark gestiegene Energiepreise stellen für viele Unternehmen eine Belastung dar. Auch die Sanktionen wirken sich auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen in Deutschland aus. Für die vom Krieg besonders betroffenen Unternehmen hatten Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck und Bundesfinanzminister Christian Lindner bereits **am 8. April** ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgestellt.

Folgende Programme sind bereits umgesetzt:

- **KfW-Kreditprogramm**, sog. KfW-Sonderprogramm UBR 2022
Nachfolgend der Link zur KfW: [KfW-Sonderprogramm](#)
- **Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme**
- **Zeitlich befristeter Zuschuss** für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise
Nachfolgend der Link zum BAFA: [Energiekostendämpfungsprogramm](#)
- Zielgerichtete **Eigen- und Hybridkapitalhilfen**

Anbei der Link für weitere Informationen: [Maßnahmenpaket Bundesregierung](#)

2. Aktuelle Steuerthemen

2.1. Kinderbonus

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien wird **für jedes Kind** ergänzend zum Kindergeld ein **Einmalbonus in Höhe von 100 EUR** über die Familienkassen ausgezahlt (§ 66 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG). Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2022 besteht für jedes Kind, für das im Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Kinder, für die im Juli 2022 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht.

Der Bonus wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022.

2.2. Höhere Entfernungspauschale

Angesichts der gestiegenen Spritpreise wird die am 1.1.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler - ab dem 21. Entfernungskilometer - vorgezogen. Sie beträgt rückwirkend zum 1.1.2022 38 Cent (§ 9 Abs. 1 Satz 3 EStG). Die Erhöhung ab dem 21. Kilometer gilt bis einschließlich 2026. Derzeit beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent, ab dem 21. Kilometer 35 Cent.

Mit Inkrafttreten dieser Regelung kann im darauffolgenden Monat die Anpassung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren beantragen werden. Die höhere Entfernungspauschale wirkt sich aber wegen des ebenfalls erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrags nur insoweit aus, als der Erhöhungsbetrag den Betrag von 200 EUR überschreitet.

Auch für Steuerpflichtige mit doppelter Haushaltsführung wird die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.

2.3. Höherer Grundfreibetrag

Außerdem steigt der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer rückwirkend zum 1.1.2022 von derzeit 9.984 EUR um 363 EUR auf 10.347 EUR (§ 32a Abs. 1 EStG).

2.4. Senkung der Steuerzinsen

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8.7.2021 wurde der **Zins von 6% als verfassungswidrig** erklärt. Grund hierfür sind die anhaltenden Niedrigzinsen. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis 31.7.2022 eine Neuregelung zu schaffen, welche rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab 1.1.2019 anzuwenden ist.

Das „Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ sieht eine Absenkung des Zinssatzes für die Vollverzinsung auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr vor. Der Zinssatz gilt für Nachzahlungszinsen und Erstattungszinsen gleichermaßen. Der Gesetzentwurf hält an einem festen Zinssatz fest. Nach den Vorgaben des BVerfG hätte aber ausdrücklich eine Evaluationsklausel getroffen werden müssen. Eine Anpassung des Zinssatzes an das allgemeine Marktniveau müsste daher fallweise getroffen werden.

Hinweis: Die Senkung betrifft ausschließlich Zinssätze der Vollverzinsung. Für Hinterziehungszinsen gelten unverändert 0,5 % pro Monat bzw. 6 % im Jahr.

2.5. Anpassung Mindestlohn

Seit dem 1. Juli 2022 hat sich der gesetzliche Mindestlohn von 9,82 EUR auf **10,45 EUR** erhöht. Diese Anpassung ist jedoch nur von kurzer Dauer.

Nachdem am 3. Juni 2022 der Deutsche Bundestag einer weiteren Erhöhung noch in diesem Jahr und auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt haben, steigt der Mindestlohn **zum 1. Oktober 2022 auf 12 EUR**.

2.6. Neue Minijob und Midijob-Grenzen

Aufgrund der Anhebung des Mindestlohns erhöht sich ebenfalls **zum 1. Oktober 2022** die Grenze für Minijobs von 450 EUR **auf 520 EUR**.

Damit orientiert sich künftig die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden.

Mit dem neuen Gesetz wird auch die Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich erhöht. Bisher liegt ein sogenannter Midijob vor, wenn das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers zwischen 450,01 EUR und 1.300 EUR liegt. **Künftig liegt ein Midijob vor, wenn Arbeitnehmer regelmäßig zwischen 520,00 EUR und maximal 1.600 EUR verdienen.**

2.7. Energiepauschale

Aufgrund gestiegener Energiepreise wurde am 9. Juni 2022 parallel das Steuerentlastungsgesetz 2022 auf den Weg gebracht.

Wesentlicher Bestandteil ist dabei eine steuerpflichtige Energiepreispauschale (EPP) i. H. von 300 EUR.

Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (teilweise) unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig waren und im Jahr 2022 Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbständige Arbeit oder
- Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung

beziehen. Auf einen bestimmten Zeitpunkt oder eine Mindestdauer der Tätigkeit kommt es nicht an.

Zu den Arbeitnehmern gehören u. a. auch kurzfristig und geringfügig Beschäftigte,

- Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit,
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen,
- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen (z. B. Beschäftigte in Elternzeit mit Elterngeldbezug).

Die EPP wird entweder über den Arbeitgeber ausgezahlt oder im Veranlagungsverfahren festgesetzt.

Bei Arbeitnehmern erfolgt die Auszahlung **grundsätzlich im September** durch den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt im Rahmen seines **ersten Dienstverhältnisses** beschäftigt ist. Entscheidend ist das Beschäftigungsverhältnis zum 01.09.2022. Minijobber müssen dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Der Arbeitgeber bekommt die EEP hingegen über die Lohnsteueranmeldung erstattet. Bei monatlicher Lohnsteueranmeldung muss die Anmeldung hierfür bereits in der August-Meldung erfolgen. Übersteigt die insgesamt zu gewährende EEP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber erstattet.

2.8. Steuererklärungsfristen

Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärung für 2020 und die Folgejahre werden wie folgt verlängert.

	Veranlagungszeiträume				
	2020	2021	2022	2023	2024
beratene Steuerpflichtige	31.08.2022	31.08.2023	31.07.2024	31.05.2025	30.04.2026
nicht beratene Steuerpflichtige	31.10.2021	31.10.2022	30.09.2023	31.08.2024	

Ab dem Besteuerungszeitraum 2025 (für beratende Fälle) beziehungsweise ab 2024 (für nicht beratende Fälle) finden die ursprünglichen Fristen wieder Anwendung.

3. Förderung von E-Autos

Die staatlichen Förderprogramme für **reine Elektroautos** werden neu geregelt.

Elektrofahrzeuge werden ab dem 01.01.2023 wie folgt bezuschusst:

- mit einem Kaufpreis von maximal € 40.000,00 soll es nach den Plänen der Bundesregierung statt bisher € 6.000,00 nunmehr **4.500 €** an Zuschuss geben. Hinzu soll jeweils der Herstelleranteil in Höhe von 2.250 € kommen.
- mit einem Kaufpreis von maximal € 65.0000 soll es nach den Plänen der Bundesregierung statt bisher € 5.000 nunmehr **3.000 €** an Zuschuss geben. Hinzu soll jeweils der Herstelleranteil in Höhe von 1.500 € kommen.
- **Ab dem 01.09.2023** wird die Förderung auf Privatpersonen beschränkt.
- **Ab dem 1.1.2024** beträgt die Förderung für reine Elektroautos sowie Brennstoffzellenfahrzeuge mit einem Nettolistenpreis bis zu 45.000 € nunmehr 3.000 €.

Die Förderung von Plug-In-Hybridfahrzeugen wird bis zum 31.12.2022 in der aktuellen Form weitergeführt. Ab 1.1.2023 erhalten Plug-In-Hybridfahrzeuge **keine** Förderung mehr durch den Umweltbonus.

4. Elektronische Kassensysteme

Sofern Sie in Ihrem Unternehmen ein elektronisches Kassensystem (Registrierkasse / Computerkasse) im Einsatz haben, dann ist unbedingt darauf zu achten, dieses regelmäßig zu aktualisieren.

Mit Wirkung zum 01.07.2022 hat die Finanzverwaltung die Anforderungen an die digitalen Schnittstellen zum Datenexport aus elektronischen Kassensystem überarbeitet. Diese Schnittstelle sichert die einheitliche Datenbereitstellung der Kassendaten im Fall einer Außenprüfung, oder Kassennachschau.

Die Sicherstellung der korrekten Umsetzung der Verordnung ist grundsätzlich durch Ihren Kassenhersteller zu gewährleisten. Bitte prüfen Sie, dass die Ihre Kasse mit den aktuellen Updates versorgt worden ist. Im Zweifel stimmen Sie bitte mit Ihrem Kassenanbieter ab, ob die DSFinV-K in der aktuellen Version 2.3 vom März 2022 bereits eingepflegt worden ist.

Weitergehende Informationen technischer Natur können Sie unter nachfolgenden Link einsehen.

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Aussenpruefungen/DigitaleSchnittstelleFinV/digitaleschnittstellefinv_node.html

5. Kanzlei-Neuigkeiten

- Seit 1. Mai 2022 verstärkt uns unsere neue Kollegin **Frau Jane Nitzsch** im Sekretariat im Waldheim. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!
- Wir freuen uns seit dem 1. August in Waldheim auch unseren neuen Auszubildenden **Herrn Chris Hofmann** begrüßen zu dürfen. Herr Hofmann absolviert bei uns die Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Wir wünschen ihm gutes Gelingen!
- Am 30. Juni 2022 stand unsere jährliche **Datenschutz-Schulung** an. Nach einer Menge Theorie und Sensibilisierung für unsere Kanzlei-Standards, gingen wir zum sportlichen Teil über und versuchten unser Geschick auf der Bowling-Bahn.

